

**Satzung der Gemeinde Selsingen  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Kernbereich Selsingen-Mitte“**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sanierungsgebiet / Bezeichnung**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 13,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kernbereich Selsingen-Mitte“.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist den Anlagen „Lageplan“ und „Flurstücksliste“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der beigefügte Lageplan der Gemeinde Selsingen im Maßstab 1:3000 (Datenbasis: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 18.03.2017) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch Umgrenzungslinie dar. Das Sanierungsgebiet umfasst demnach alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Abgrenzung. In der Flurstücksliste werden sämtliche betroffene Flurstücke einzeln aufgeführt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 3  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 4  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg Wümme in Kraft.

Selsingen, den 16.11.2018

gez. Kahrs  
Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

Anlagen

1. Lageplan (1:3.000)
2. Flurstücksliste Sanierungsgebiet „Kernbereich Selsingen-Mitte“

Gemeinde Selsingen, Der Gemeindedirektor